



Bern, 4. November 2020

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Covid-19-Härtefallverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **13. November 2020**.

Aufgrund der zum Teil prekären wirtschaftlichen Lage der potentiellen Empfängerinnen und Empfänger von Härtefallmassnahmen wurde die Frist verkürzt. Die Verordnung soll am 1. Dezember in Kraft gesetzt werden. Damit wird auch dem Anliegen der eidg. Räte nach einer raschen Umsetzung von Artikel 12 Covid-19-Gesetz Rechnung getragen. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis

Mit Artikel 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 haben die eidgenössischen Räte die Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle geschaffen und den Bundesrat beauftragt, Einzelheiten auf Verordnungsstufe zu regeln. Für die Erarbeitung der vorliegenden Verordnung wurden ein Steuerungsausschuss sowie eine Arbeitsgruppe bestehend aus Bundes- und Kantonsvertretungen eingesetzt.

Die Covid-19-Härtefallverordnung legt die Mindestvoraussetzungen fest, die kantonale Härtefallregelungen erfüllen müssen, damit sich der Bund an deren Finanzierung beteiligt. Die Kantone entscheiden frei, ob sie Härtefallmassnahmen ergreifen und, falls ja, wie sie diese ausgestalten. Als Härtefallmassnahmen vorgesehen, sind Bürgschaften und Garantien, Darlehen und/oder à-fonds-perdu-Beiträge. Damit sind die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass die umgesetzten Härtefallmassnahmen den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Kantonen gerecht werden. Dies



kommt auch dem Anliegen der eidgenössischen Räte entgegen, den Kantonen in der Beurteilung von Härtefällen einen gewissen Ermessungsspielraum zu belassen.

Der Beitrag des Bundes an den kantonalen Härtefallmassnahmen soll auf 200 Millionen plafoniert werden. Der Gesamtbetrag wird nach kantonalem BIP und Wohnbevölkerung unter den Kantonen aufgeteilt. Er soll gestützt auf die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung nochmals überprüft werden; ebenso wird der Bundesrat prüfen, ob eine Anpassung der Definition von Härtefällen nötig ist..

Wir laden Sie freundlich ein, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

*Elektronische Zustelladresse für Stellungnahmen.*  
[marianne.widmer@efv.admin.ch](mailto:marianne.widmer@efv.admin.ch)  
[lukas.hohl@efv.admin.ch](mailto:lukas.hohl@efv.admin.ch)

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer  
Bundesrat